

Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Roxheim

Der Gemeinderat von **Roxheim** hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland- Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) am 06.02.2017 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Ortsgemeinde **Roxheim** gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Ortsgemeinde.
- (2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Tode Einwohner der Ortsgemeinde waren,
 - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
 - c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3

Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) -
vgl. § 7 BestG -.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Ortsgemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten - soweit möglich - einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Ortsgemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
 - b) Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn,

- aa) ein entsprechender Antrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
 - bb) die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
 - h) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen,
 - i) Abfall, der nicht auf dem Friedhof angefallen ist, zu entsorgen,
 - j) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 14 Tage vorher anzumelden.

§ 6

Ausführen gewerblicher Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs.2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S.335 abgewickelt werden.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Zulassung kann befristet werden.
- (3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzu-melden. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 15,
- (2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnen-wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und/ oder der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.
- (4) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andern-falls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.
- (5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter/ einen Vater mit ihrem/ seinem nicht über 1 Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustim-mung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 1 Jahr in einem Sarg bestattet werden.

§ 8

Särge

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtig-keit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes aus-drücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,00 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,40 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.
- (3) Für die Bestattung in evtl. vorhandenen Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Me-talleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 9

Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwal-tung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Bei Tiefgrä-

bern (§ 14 Abs. 3) beträgt die Tiefe bis zur Grabsohle 2,30 m.

- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre.

Bei gemischten Grabstätten bleibt die Mindestruhezeit für Aschen von 15 Jahren unberührt

§ 11

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Ortsgemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Ortsgemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Ortsgemeinde ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines zugelassenen Gewerbetreibenden bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen

oder gehemmt.

- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. Grabstätten

§ 12

Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in

1.1. Reihengrabstätten als

1.1.1. Reihengrabstätte (Einzelgrab)

1.2. Wahlgrabstätten als

1.2.1. Doppel- und

1.2.2. Tiefgräber

1.3. Kindergrabstätten

1.4. Urnengrabstätten als

1.4.1. Urnenreihengrabstätten,

1.4.2. Urnenreihengrabstätten im Rasengrabfeld

1.4.3. Urnenreihengrabstätten in einer Urnenwand

1.4.4. Urnenreihengrabstätten in einer Urnenwand in der alten Kapelle

1.4.5. Urnenwahlgrabstätten,

1.4.6. Urnenwahlgrabstätte im Rasengrabfeld

1.4.7. Urnenwahlgrabstätten in einer Urnenwand,

1.4.8. Urnenwahlgrabstätten in einer Urnenwand in der alten Kapelle

1.5. Ehrengabstätten

- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet:

- a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr,
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf - außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 - nur eine Leiche bestattet werden.
- (4) Reihengräber müssen spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig hergerichtet und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäß instand gehalten werden. Geschieht dies nicht, so ist nach dem § 24 dieser Satzung zu verfahren.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Verbandsgemeinde Rüdesheim veröffentlicht und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.
- (6) Die Reihengrabstätten haben folgende Maße:
- | | |
|--------------------------------|--------------------------------------|
| für Verstorbene unter 5 Jahren | Für Verstorbene ab dem 5 Lebensjahr: |
| Länge: 1,50 m | Länge: 2,00 m |
| Breite: 0,60 m | Breite: 0,90 m |
| Abstand: 0,40 m | Abstand: 0,40 m |

§ 13a

Gemischte Grabstätten

- (1) Ein Einzelgrabfeld nach § 13 Abs. 2 Buchst. b) kann durch Beschluss des Ortsgemeinderates in ein Grabfeld mit gemischten Grabstätten umgewidmet werden.
- (2) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Einzelgräber (§ 13 Abs. 1), in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung von bis zu zwei Aschen gestattet werden kann.
- (3) Die Dauer des Nutzungsrechts der Grabstätte richtet sich nach der Ruhezeit der ersten Bestattung. Das Nutzungsrecht wird nicht verlängert. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Bestattung noch mindestens 15 Jahre beträgt. Ausnahmen sind zulässig für eine Verlängerung bis zu 5 Jahren, wenn es mit der Friedhofsplanung vereinbar ist.
- (4) In Gemischten Grabstätten dürfen nur „zersetzbare“ Aschekapseln und „zersetzbare“ Überurnen verwendet werden.

§ 14

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 35 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird erst eingeräumt, wenn nach einem Sterbefall die erste Beiset-

zung in dem betreffenden Wahlgrab erfolgen soll. Der Erwerb des Nutzungsrechtes im Voraus ist nicht möglich.

- (2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
- (3) Wahlgrabstätten werden als Tiefen- oder mehrstellige Grabstätten vergeben.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (5) Das Nutzungsrecht kann nur einmal für die gesamte Wahlgrabstätte wieder verliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.
- (6) In einem bereits belegten Wahlgrab können zusätzlich Urnen beigesetzt werden (gem. § 15, Absatz 1, Buchstabe h). Bei einer zusätzlichen Beisetzung einer Urne im Wahlgrab, dürfen nur „zersetzbare“ Aschekapseln und „zersetzbare“ Überurnen verwendet werden. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche in ein bereits belegtes Wahlgrab darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn das Nutzungsrecht an der Wahlgrabstätte noch mindestens 15 Jahre beträgt. Ausnahmen sind zulässig für eine Verlängerung bis zu 5 Jahren, wenn es mit der Friedhofsplanung vereinbar ist.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - d) auf die Eltern,
 - e) auf die Geschwister,
 - f) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen

Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

- (10) An teilbelegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit das Nutzungsrecht zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (11) Bei Rückgabe von Wahlgrabstätten hat der Nutzungsberechtigte keinen Anspruch auf Erstattung einer anteiligen Gebühr für die zurückgegebene Nutzungszeit.
- (12) Wahlgrabstätten haben folgende Maße:

Doppelgräber		Tiefgräber	
Länge:	2,50 m	Länge:	2,50 m
Breite:	2,30 m	Breite:	1,10 m
Abstand:	0,40 m	Abstand:	0,40 m

§ 15

Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
- in Urnenreihengrabstätten,
 - in Urnenwahlgrabstätten,
 - in der Urnenwand als Urnenreihengrabstätte,
 - in der Urnenwand als Urnenwahlgrabstätten,
 - im Rasengrabfeld als Urnenreihengrabstätte,
 - im Rasengrabfeld als Urnenwahlgrabstätte,
 - in gemischte Grabstätten,
 - in Wahlgrabstätten bis zu 2 Aschen in Tiefgräbern und bis zu 4 Aschen in mehrstelligen.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die ein Nutzungsrecht für die Dauer von 35 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen zwei Urnen beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht wird bei der ersten Belegung verliehen.
- (4) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (5) Nach Ablauf der Ruhefrist werden die Aschereste getrennt von den Überurnen in eine Gemeinschaftsgrabstelle würdevoll der Erde übergeben. Die Überurnen werden entsorgt.
- (6) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

- (7) In Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten im Rasengrabfeld, dürfen nur „zersetzbare“ Aschenkapseln und „zersetzbare“ Überurnen beigesetzt werden.

Urnengrabstätten haben folgende Maße:

Länge:	0,80 m
Breite:	0,80 m
Abstand:	0,40 m

§ 15a

Urnenwand/ Kolumbarium

- (1) Grabstätten in der Urnenwand sind Aschenstätten in einer vom Friedhofsträger errichteten Urnenwand. Die Urnennischen werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhe- und Nutzungszeit des Bestattenden zugeteilt.
Eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lage der Nischen besteht nicht.
Die Vergabe von Urnenkammern in der alten Friedhofskapelle kann im Todesfall oder ab dem Erreichen des 65. Lebensjahrs zugeteilt werden.
- (2) Es werden Urnenkammern für Einzelbeisetzungen eingerichtet, die im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit von 30 Jahren zur Beisetzung abgegeben werden.
- (3) Die Zahl der Urnen, die in einer Urnen-Wahlkammern bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Kammer, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 35 Jahren verliehen wird.
Bei jeder weiteren Belegung wird das Nutzungsrecht an der Nische bis zum Ablauf der letzten Ruhezeit verlängert.
- (4) Urnen in der Urnenwand dürfen nur in geschlossenen Nischen aufgestellt werden. Der Friedhofsträger stellt dem Nutzungsberechtigten eine Verschlussplatte zur Verfügung, die nach der Beisetzung der Urne die jeweilige Nische verschließt. Die einheitliche Beschriftung und das Anbringen der Verschlussplatten erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Die Kosten hierfür sind von den Nutzungsberechtigten zu erstatten. Es ist nicht gestattet Nischen zu verändern, zu vermauern, Malerarbeiten vorzunehmen oder Urnen zu entnehmen.
- (5) Blumenschmuck und elektrische Grablichter dürfen nur auf der dafür vorgesehenen Fläche an der Urnenwand niedergelegt werden. Es ist nicht gestattet, an der Urnenwand Nägel und Schrauben anzubringen, Bildwerke aufzustellen oder an den Wänden oder Nischen Kränze oder Blumenschmuck sowie Grablichter zu befestigen. Änderungen an der Urnenwand dürfen nur nach Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung erfolgen. Sobald Blumenschmuck nicht mehr frisch ist, hat ihn der Nutzungsberechtigte zu entfernen.
- (6) Ein genereller Rechtsanspruch auf die Beisetzung in der Urnenwand besteht nicht. Sollten besondere Umstände oder rechtliche Vorgaben die Bestattung in der Urnenwand nicht zu-

lassen, erfolgt die Bestattung nach den Vorschriften der Friedhofssatzung in normalen Urnenreihen- oder Urnenwahlgräbern.

- (7) Wird nach Erlöschen des Nutzungsrechtes bei Wahl-Urnenkammern die Frist nicht mehr verlängert bzw. ist das Ruherecht bei Einzelkammer abgelaufen, so hat die Friedhofsverwaltung das Recht, die beigesetzten Aschenbehälter entfernen zu lassen. Die Asche wird dann in der Gemeinschaftsgrabstelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben.

§ 16

Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegen ausschließlich dem Friedhofsträger.

5. Gestaltung der Grabstätten

§ 17

Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Grababdeckungen/ Grabplatten sind zulässig. Die Grabstätten sollen in ihrer gesamten Restfläche bepflanzt werden.
- (3) Die Bepflanzung der Grabstätten darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher. Sie dürfen die Höhe der stehenden Grabmale gem. § 18 nicht überschreiten.
- (4) Die Ortsgemeinde kann einzelne Grabfelder einrichten, in denen die Gehwege und Abgrenzungen der Ruhestätten mit Bodenplatten ausgelegt werden. Die Bodenplatten werden einheitlich von der Ortsgemeinde gekauft und anteilmäßig an die für die Grabstätten Verantwortlichen gegeben. In diesem Bereich sind keine zusätzlichen Grabeinfassungen zulässig.
- (5) Wird der Friedhofsverwaltung nicht drei Tage vor der Bestattung mitgeteilt, in welchem Grabfeld (mit Bodenplatten/ Rasengrabfeld) die Beisetzung stattfinden soll, erfolgt die Zuweisung der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung.
- (6) Die Friedhofsverwaltung entscheidet über die zulässige Grabgestaltung.

6. Grabmale

§ 18

Gestaltung der Grabmale

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
- a) Die Grabmäler sollen sich in die Gestaltung und das Gesamtbild des Friedhofs einordnen.
 - b) Findlinge und findlingsähnliche Steine sind zugelassen
 - c) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 1. alle Bearbeitungsarten sind zulässig, außer Politur,
 2. Politur ist nur als gestalterisches Element für Ornament und Schrift erlaubt, sofern sie nicht überwiegt,
 3. die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein, sie dürfen keine sichtbaren Sockel haben,
 4. nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Kunststoff, Gold, Silber und Farben.
 5. Lichtbilder des Verstorbenen aus Porzellan oder Emaille können angebracht werden in der Größe (9x13).
 6. Holz Male sollen handwerklich bearbeitet, der Anstrich naturalisiert oder bräunlich gebeizt sein.
 7. Metall- oder Bronzemale dürfen, wenn sie einen Anstrich erhalten, nur schwarz oder graphit sein.
 8. Grabkreuze dürfen die Höhe von 1,20 m nicht überschreiten.
- (2) Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
- a) **Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren:**
 - 1) Stehende Grabmale:
Höhe bis 0,80 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,14 m.
 - 2) Liegende Grabmale:
Breite bis 0,40 m, Höchstlänge bis 0,50 m, Mindeststärke 0,14 m.
 - b) **Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren:**
 - 1) Stehende Grabmale:
Höhe bis 0,95 m, Breite bis 0,70 m, Mindeststärke 0,16 m.
 - 2) Liegende Grabmale:
Breite bis 0,50 m, Höchstlänge bis 0,70 m, Mindeststärke 0,14 m.

c) Wahlgrabstätten:

1) Stehende Grabmale:

a) bei Tiefgräbern:

Höhe bis 0,95 m, Breite bis 0,70 m, Mindeststärke 0,14 m;

b) bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern:

Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,18 m.

2) Liegende Grabmale:

a) bei Tiefgräbern:

Breite bis 0,50 m, Länge bis 0,90 m, Mindeststärke 0,14 m bis 0,30 m;

b) bei mehrstelligen Wahlgräbern:

Breite bis 0,75 m, Länge bis 1,20 m, Mindeststärke 0,14 m bis 0,30 m

(3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

a) Urnenreihengrabstätte

1) Stehende Grabmale:

Höhe 0,50 m einschl. Sockel, Breite 0,60 m

2) Liegende Grabmale:

Länge 0,60 m, Tiefe 0,50 m, Höhe 0,20 m

b) Urnenwahlgrabstätte:

1) Stehende Grabmale mit quadratischem oder rundem Grundriss

Höhe 0,50 m einschl. Sockel, Breite 0,60 m

2) Liegende Grabmale mit quadratischem Grundriss

Länge 0,60 m, Tiefe 0,50 m, Höhe 0,20 m

(4) Auf Reihengrabstätten, Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten im Rasengrabfeld sind nur liegende quadratische Grabplatten Größe 40 x 40 zulässig.

(5) Auf Urnengrabstätten im Rasengrabfeld ist die Anbringung von Grabschmuck nicht zulässig. Es dürfen keine Blumen oder sonstiger Grabschmuck abgestellt werden

(6) Die Gedenktafeln für die Grabstätten im Rasengrabfeld werden in den Rasen eingelassen und einheitlich von der Ortsgemeinde bestellt und verlegt. Die Kosten werden den Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

(7) Im Rasengrabfeld dürfen nur zersetzbare Aschekapseln und zersetzbare Überurnen verwendet werden.

(8) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 17 für vertretbar hält.

(9) Grabeinfassung für Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten

Höhe der Einfassung ohne Abdeckung max. 0,10 m

Maximale Stärke der Grabplatten 0,15 m, gemessen an der höchsten Stelle der Einfriedung.

§ 18a

Gestaltung der Urnengrabkammern/ Kolumbarium

- (1) Die gesamte Urnenstelenanlage stellt gestalterisch eine einheitlich ausgebaute Grabstätte dar, die für individuelle Gestaltungsmöglichkeiten keinen Spielraum mehr zulässt.
- (2) Die Urnenkammer wird mit einer Verschlussplatte dauerhaft verschlossen, die von der Ortsgemeinde gestellt wird und in deren Eigentum als Teil der Urnenstelenanlage verbleibt.
- (3) Auf den Verschlussplatten sind lediglich Namenseinschriften und Ornamente (Kreuz oder anderes Zeichen, spirituelles Symbol) zugelassen, die in den Stein handwerklich eingearbeitet oder eingegrast werden können. Als Schriftfarbe ist schwarz, braun oder grau zugelassen. Nicht zugelassen ist insbesondere das An- oder Aufbringen von Buchstaben, die Befestigung von Aufhängevorrichtungen oder von sonstigen Halterungen für Gegenstände. Ausnahmsweise können Lichtbilder des Verstorbenen in Emaille oder Porzellan, in einer Größe von 9x13 angebracht werden.
- (4) Auch zugelassen sind Gravur Platten, die einheitlich von der Gemeinde beschafft und mit Geburtsdatum und Sterbedatum zu versehen sind. Die Kosten werden dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

§ 19

Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabzuweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung. In besonderen Fällen kann die Vorlage des Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Für die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 20**Standicherheit der Grabmale**

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 21**Verkehrssicherungspflicht für Grabmale**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal - im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst -. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13) gestellt hat; bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Scheint die Standicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortlichen (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen, wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Ortsgemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Lässt der Verantwortliche das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen drei Monaten abholen, gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Ortsgemeinde über, wenn dieses bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 22**Entfernen von Grabmalen**

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nut-

zungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach Entziehen von Grabstätten- und Nutzungsrechten werden die Grabmale und die sonstigen Bauteile von der Friedhofsverwaltung abgebaut und entsorgt. Die Gebühr für diese Leistung der Ortsgemeinde wird bereits nach Aufstellung des Grabmals und/ oder der sonstigen baulichen Grabanlagen erhoben. Der Verfügungs- bzw. der Nutzungsberechtigte kann den Abbau und die Entsorgung des Grabmals und der sonstigen baulichen Anlagen auch selbst vornehmen oder vornehmen lassen. Falls dies gewünscht sein sollte, ist das Vorhaben rechtzeitig vor Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen und der Abbau sowie die Entsorgung innerhalb von 1 Monat nach Anzeige zu veranlassen. Die Erstattung der nach Abs. 2 S.2 entrichteten Gebühr erfolgt, nachdem die Grabanlage vollständig und ordnungsgemäß abgebaut und entsorgt wurde.

- (3) Solche Grabanlagen, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung auf Grabstätten errichtet wurden, sind innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes durch den Verfügungs- bzw. den Nutzungsberechtigten abzubauen und zu entsorgen. Nach Ablauf der drei Monate erfolgt der Abbau und die Entsorgung auf Kosten des Verfügungs- bzw. des Nutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Auf den Ablauf der Ruhe- oder der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

7. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 23

Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG), bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen
- (4) Reihengrabstätten müssen innerhalb sechs Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.
- (7) Die Verwendung von Kunststoffen ist beim Grabschmuck (z.B. Blumen, Blumengebinde und Kränze) verboten.

§ 24

Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Bleibt die Aufforderung 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist im Falle des Abs. 2 nicht zur Aufbewahrung verpflichtet.

8. Leichenhalle

§ 25

Benutzen der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.
- (2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (4) Für die Ordnungsgemäße Durchführung der Aufbahrung der Leichen und Ausschmückung der Leichenhalle sind die Angehörigen und Bestatter verantwortlich.
- (5) Die Leichenhalle ist vorwiegend mit christlichen Symbolen ausgestattet. Werden Trauerfeiern für Verstorbene, die keiner oder anderen Religionsgemeinschaften angehören ausgerichtet, besteht kein Anspruch auf Veränderung bzw. Entfernung dieser Symbole.

9. Schlussvorschriften

§ 26

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer oder von mehr als 30 Jahren werden auf Nutzungszeit(en) nach § 14 Abs. 1 oder § 15 Abs. 3 dieser Satzung seit Verleihung begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 27

Haftung

Die Ortsgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
 2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 3. gegen die Bestimmungen des § 5 Satz 1 verstößt,
 4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
 5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
 6. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 18),
 7. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 19 Abs. 1 und 3),
 8. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 22 Abs. 1),
 9. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 20, 21 und 23),
 10. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 23 Abs. 6),

11. Grabstätten entgegen § 17 Abs. 3 bepflanzt,
 12. Grabstätten vernachlässigt (§ 24),
 13. die Leichenhalle entgegen § 25 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 29

Gebühren

Für die Benutzung der von der Ortsgemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 30

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 07.02.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 10.02.2002 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft

Roxheim, den ^{27.02.}___2017

Der Ortsbürgermeister



The following is a list of the names of the persons who have been
 appointed to the various positions in the Department of Education
 for the year 1900-1901. The names are arranged in alphabetical
 order of their surnames.

Director of Education: Mr. J. H. ...
 Superintendent of Schools: Mr. ...
 Assistant Superintendent: Mr. ...
 Inspector of Schools: Mr. ...
 Chief Clerk: Mr. ...
 Deputy Chief Clerk: Mr. ...
 ...



C

C